

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 18.12.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Terfens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze (Tarife) verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Geräteschuppen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, ebenso landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos und dgl.).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,659 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 2.659,85 Euro. (Basis: 1.000 m³). Liegt die Baumasse unter der Basis für die Mindestgebühr, wird die Differenz bei einer Vergrößerung der Baumasse in Abzug gebracht.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Zählergebühr

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Anschaffungskosten, Kosten für die Eichung und Ablesung der Wasserzähler eine Zählergebühr.

(2) Die Zählergebühr beträgt je Zähler und Jahr:

- a. für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 20,40 Euro
- b. für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 25,11 Euro

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Zählermontage, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles zählt.

(4) Die Abrechnung der Zählergebühr erfolgt im Zuge der bescheidmäßigen Vorschreibung der Jahresabrechnung der laufenden Gebühr mit Fälligkeit 15.11. jedes Jahres gemäß § 4 Abs. 6.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,99 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern erfolgt eine Schätzung gem. § 184 BAO.

Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung nach folgender Bemessungsgrundlage:

Baumasse des jeweiligen Objektes in m³ dividiert durch 3 x Gebührensatz

(4) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt werden pauschal pro Jahr

für Gebäude bis 1.000 m³ Baumasse - 55 m³ und

für Gebäude über 1.000 m³ - 100 m³

an Wasserverbrauch verrechnet. (Der Tarif richtet sich nach § 4 (1))

(5) Für Viehtränken bei den Weideplätzen werden pauschal 24,90 Euro jährlich verrechnet.

(6) Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Wasserzähler für landwirtschaftliches Nutzwasser bei der Gemeinde gemeldet haben oder einen solchen bei der Gemeinde beantragen, verringert sich der Tarif für diesen Zähler nach § 4 (1) um die Hälfte.

(7) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des Vorjahresbetrages zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens vom 22.10.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister